

Fischer gegen Österreich

Europäische Kommission für Menschenrechte
Beschwerde 16922/90
Zulässigkeitsentscheidung vom 9. September 1992

Widerruf der Genehmigung einer Mülldeponie -Öffentlichkeit und Vorbehalt zu Art. 6 EMRK**Sachverhalt:**

Am 5. Dezember 1986 entzog der Landeshauptmann von Niederösterreich dem Beschwerdeführer die Genehmigung für eine Mülldeponie. Eine Berufung dagegen an das Landwirtschaftsministerium blieb ohne Erfolg. Im Verfahren vor dem VwGH beehrte der Beschwerdeführer die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung. Weiters brachte er eine Verfassungsbeschwerde, in der er sich in seinen Rechten nach Art. 6 (1) EMRK verletzt bezeichnete, ein und beantragte eine mündliche Verhandlung vor dem VfGH. Beide Gerichtshöfe hielten keine Verhandlung ab und verwarfen die Beschwerden.

Rechtsausführungen:

Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinen Rechten nach Art. 6 (1) EMRK dadurch verletzt, dass der VwGH und der VfGH eine mündliche Verhandlung über die Frage des Entzuges der Genehmigung verweigerten.

Hinsichtlich der Rechtsgültigkeit des österreichischen Vorbehalts zu Art. 6 EMRK bringt der Beschwerdeführer vor, es handle sich dabei um einen Vorbehalt generellen Charakters (Art. 64 EMRK), da sich der Vorbehalt nur auf Art. 90 B-VG bezieht, ohne festzulegen, auf welche Fälle sich die Einschränkungen erstrecken. Es fehle weiters eine kurze Nennung der dem Vorbehalt zugrunde liegenden Gesetze jedenfalls aber seien die Rechtsvorschriften über mündliche Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof zum Zeitpunkt der Abgabe des Vorbehalts nicht in Kraft gewesen.

Die Bundesregierung bringt dagegen vor, die in Frage stehende Genehmigung beziehe sich auf einen Teil der Mülldeponie, die zum gegebenen Zeitpunkt in jedem Fall gefüllt gewesen sei. Weiters wird vorgebracht, der österreichische Vorbehalt zu Art. 6 EMRK entspreche voll und ganz den Erfordernissen des Art. 64. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe bereits akzeptiert, dass der Vorbehalt sich nicht nur auf straf- und zivilrechtliche Fälle, sondern auch auf verwaltungsrechtliche Fälle beziehe. Weiters hätten zum Zeitpunkt der Erklärung des Vorbehalts zwar nicht identische, jedoch systematisch gleichartige Rechtsvorschriften existiert.

Die Kommission erklärte die Beschwerde, soweit sie Art. 6 (1) EMRK betraf, für zulässig.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)